

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 416 - 416

Ueber die Voraussetzung der Zulässigkeit des
Exekutivprozesses, daß aus der Urkunde die causa
debendi ersichtlich sei

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Hieraus ergibt sich, daß der Beweis der fraudulösen Veräußerung mit jenem der dolosen Simulation nicht zusammenfalle, und daß die Indizien, aus welchen die Vorinstanzen in concreto den Beweis der alienatio in fraudem creditorum facta abgeleitet haben, nicht zugleich auch die Simulation außer Zweifel stellen.

OAG. Erf. v. 5. Mai 1866 R. Nr. 522⁶⁵/₆₆.
77.

4.

Ueber die Voraussetzung der Zulässigkeit des Exekutivprozesses, daß aus der Urkunde die causa debendi ersichtlich sei.

Bergl. Seuffert's Archiv Bd. 7 Nr. 253.

Im Exekutivprozesse war aus einem Schuldscheine geklagt, in welchem zwar nicht die ausdrückliche Bezeichnung der Schuld als Darlehen vorkam, aus dessen ganzer Fassung sich aber deutlich entnehmen ließ, daß die Schuld ihren Grund in einem baar empfangenen Darlehen hatte. Die erste Instanz ließ die Klage zu, bei deren Verhandlung auf Antrag der Parteien Vorakten beigebracht wurden, in welchen der Beklagte die Darlehensqualität der Schuld zugestanden hatte, worauf der Beklagte verurtheilt wurde. — Die zweite Instanz änderte dieses Urtheil ab, weil sich die Klage bei dem Mangel bestimmter Bezeichnung des Schuldgrundes in der fraglichen Urkunde nicht zum Exekutivprozesse eigne. — Der oberste Gerichtshof stellte die von der ersten Instanz ausgesprochene Verurtheilung wieder her, weil es genüge, daß die causa debendi in der Urkunde thatsächlich ausgedrückt sei, auch die Natur des Exekutivprozesses nicht ausschließe, eine etwaige Lücke des urkundlichen Klagebeweises aus den rite adhibirten Vorakten zu ergänzen.

OAG. Erf. v. 26. Mai 1866 R. Nr. 345⁶⁵/₆₆.
77.